



Sportordnung (SO) des Ju-Jutsu Verbandes Württemberg e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden Bestimmungen der Sportordnung des Ju-Jutsu Württemberg e.V. (JJW) sind für den gesamten Sportverkehr des JJW maßgebend. Die Sportordnung wird ergänzt durch die JJ-Kampfbregeln.
2. Für die Jugend des JJW gelten darüber hinaus die für diese erlassenen Bestimmungen
3. Übergeordnet gilt die Sportordnung des DJJV.

§ 2 Sportorganisation

Der Sportwart hat die sich aus der Ordnung ergebenden Aufgaben zu erfüllen. Er kann zur Unter-

stützung Sachbearbeiter berufen, die ihm verantwortlich sind.

§ 3 Sportwart

Der Sportwart regelt den Sportverkehr im Landesverband. Der Kampfrichterreferent und die Landestrainer sind ihm unterstellt.

§ 4 Kampfrichter

Das Kampfrichterwesen ist in der Kampfrichterordnung geregelt.

§ 5 Altersklasseneinteilung

Die Seniorenklasse beginnt am 1.1. des Jahres, in dem der Athlet das 19. Lebensjahr vollendet.

§ 6 Teilnehmerberechtigung

1. Bei Veranstaltungen des JJW sind nur Sportler des DJJV teilnahmeberechtigt, die mindestens den 5. Kyu-Grad besitzen, bei Landeseinzelmeisterschaften den 4. Kyu-Grad.
2. Jeder Teilnehmer muß im Besitz eines gültigen DJJV-Passes sein. Bei artverwandten Sportarten entsprechender Pass. Der Paß muß beim Wiegen vorliegen.

3. Bei allen Veranstaltungen können sich die Teilnehmer ihre Erfolge im DJJV-Paß eintragen lassen. Die Eintragung erfolgt durch den Ausrichter.

4. Bei einem Vereinswechsel besteht Startrecht für den neuen Verein. Auf Antrag des alten Vereins tritt bis zur Startberechtigung für den neuen Verein eine Wartezeit von drei Monaten in Kraft. Sie beginnt mit dem Tage, an dem dem Vereinsvorstand gegenüber der Vereinsaustritt erklärt wird und endet nach Ablauf der Frist mit dem Tage, der in seiner zahlenmäßigen Bezeichnung dem Tage des Austritts entspricht.

5. Teilnahme berechtigt sind im JJW auch Sportler die aus artverwandten Sportarten (EJJF, IJJF, WJJF) kommen und dort die entsprechenden Bedingungen erfüllen.

§ 7 Ausländerstart

Ausländer und Staatenlose, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis und Mitglied eines im DJJV angeschlossenen Vereins sind, sind bei allen Veranstaltungen startberechtigt. Ausländer und Staatenlose, die nachweislich einen Antrag auf Einbürgerung gestellt haben, werden Deutschen gleichgestellt. Außerhalb des Landesverbands gilt die Ordnung des DJJV.

§ 8 Veranstaltungen

1. Offizielle Veranstaltungen sind solche, die durch den JJW durchgeführt werden.

2. Offizielle Veranstaltungen sind:

a) Landesmeisterschaften (Einzel/Mannschaft)

b) offene Turniere

§ 9 Ausschreibungen

1. Für alle offiziellen Veranstaltungen des JJW ist die Ankündigung durch Ausschreibung im Fachorgan erforderlich.

2. Die Ausschreibung muß folgende Angaben enthalten:

a) Name der (des) Veranstalter(s)

b) Name der (des)Ausrichter(s)

c) Ort und Zeit (Datum)

d) Art der Veranstaltung

e) Zeitplan und Wiegezeit (von/bis)

f) Austragungsmodus

g) Meldegebühren (Startgeld)

h) Adressat der Meldung und Meldeschluß

i) Sportliche Leitung

§ 10 Meldepflicht

1. Freundschaftskämpfe zwischen Vereinen innerhalb des Landesverbandes bedürfen einer Meldung beim Sportwart.

Freundschaftskämpfe mit Vereinen außerhalb des Landesverbandes bedürfen einer Zustimmung des Sportwarts.

2. Bei Veranstaltungen des DJJV sind die Meldungen über den Sportwart vorzunehmen.

3. Bei nicht ordnungsgemäßer Meldung besteht kein Anspruch auf Start oder Regreß. Eingezahlte Startgelder werden nicht zurückerstattet.

Die Höhe des Startgeldes wird vom Veranstalter festgelegt.

§ 11 Wiegen

1. Das Wiegen muß auf geeichten Waagen (Dezimal-, Neigungs- und elektronischen Waagen) vorgenommen werden. Die Waagen müssen einen gültigen Eichstempel tragen. Die Waage wird vom Kampfrichterobmann gestellt, für eine zweite Waage hat der Ausrichter zu sorgen.

2. Die Teilnehmer müssen mindestens eine Stunde vor dem offiziellen Wiegen die Möglichkeit haben, ihr Gewicht zu überprüfen. Die Wiegezeit ist einzuhalten.

Wer nicht gewogen wird (Schwergewicht), hat sich innerhalb dieser Zeit zur Kontrolle an der Waage einzufinden. Teilnehmer, die die Wiegezeit nicht einhalten, verlieren den Anspruch auf den Start. Teilnehmer dürfen eine Gewichtsklasse höher starten, als es ihrem tatsächlichen Gewicht entspricht.

3. Bei Mannschaftskämpfen ist vor Wiegebeginn eine Liste der Teilnehmer und der Ersatzleute abzugeben. Nach dem Wiegen wird die Liste bei der Wettkampfleitung hinterlegt, die zu Geheimhaltung verpflichtet ist.

Die Wettkampfleitung muß die Wiegelisten mit der vom Mannschaftsführer überreichten Mannschaftsaufstellung im Hinblick auf die Gewichtsklasseneinteilung vergleichen. Die Reihenfolge der Gewichtsklasse kann ausgelost werden.

§ 12 Auswechslung

1. Jeder Mannschaftskampf ist in sich abgeschlossen.

2. Nach Festlegung der Mannschaftsaufstellung ist ein Auswechseln nicht mehr möglich.

3. In schweren Gewichtsklassen können auch Kämpfer der darunterliegenden Gewichtsklasse eingesetzt werden.

§ 13 Erste Hilfe

Bei allen Wettkampfeveranstaltungen muß mindestens ein Sanitäter anwesend und ein Arzt erreichbar sein. Als erreichbar gilt, wenn von der Veranstaltungsstätte aus der Notruf getätigt werden kann.

§ 14 Doping

1. Doping ist verboten.
2. Doping ist Gebrauch von Substanzen zur künstlichen Beeinflussung der physischen und/oder psychischen Beschaffenheit eines Athleten. Die verbotenen Substanzen ergeben sich aus der Dopingliste des DSB.
3. Die Trainer sind verpflichtet, darauf zu achten, daß das Dopingverbot eingehalten wird.
4. Dopingkontrollen dürfen durchgeführt werden.

§ 15 Ehrenpreise, Urkunden

1. Die Plätze eins bis drei erhalten Ehrenpreise und Urkunden , die Art und Datum der Veranstaltung dokumentieren. Bei Mannschaftsmeisterschaft erhalten die Kämpfer der ersten drei Mannschaften Urkunden und Medaillen.
2. Ehrenpreise dürfen die durch Amateurauffassung und Bestimmungen gesetzten Grenzen nicht überschreiten.
3. Der sportliche Leiter der jeweiligen Veranstaltung entscheidet über die Zulassung der Ehrenpreise.

§ 16 Kosten

Bei offiziellen Veranstaltungen trägt der Veranstalter die Kosten für Kampfrichter und Wettkampfleitung,

soweit keine anderen Abmachungen getroffen werden. Die Kosten müssen sich im Rahmen der Spesenordnung des JJW bewegen.

§ 17 Gewichtsklassen

Es gelten die Gewichtsklassen des DJJV

Bei Einzelmeisterschaften ist der Start nur in einer Gewichtsklasse zulässig.

§ 18 Beschickungsmodus

Zur Gruppenmeisterschaft können sechs Teilnehmer pro Gewichtsklasse gemeldet werden. Der Deutsche Meister des Vorjahres kann gesetzt werden, darf dann aber nicht an Landes- und Gruppenmeisterschaften teilnehmen.

§ 19 Verstöße gegen die Sportordnung

Verstöße gegen die Sportordnung werden in Anlehnung an die Rechtsordnung des JJW geahndet.

§ 20 Änderung der Jugendsportordnung

Änderungen dieser Jugendsportordnung werden vom Sportwart vorgenommen, und bei der Jahreshauptversammlung genehmigt.

§ 21 Sonderfälle

In Sonderfällen, die durch diese Sportordnung und die Sportordnung des DJJV nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand des JJW auf Antrag des Sportwarts.

§ 22 Inkrafttreten

Die Sportordnung wurde am 8. Januar 1998 vom Sportwart erstellt und tritt nach Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez. Gert Lau

Stuttgart, 08.01.1998

-Sportwart-

Ju-Jutsu. Mit SICHERHEIT Lebensgefühl